

NACHRICHTEN

Mindestlohn

Nicht alle Sonderzahlungen gehören dazu



Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer, die überwiegend pflegerische Tätigkeiten in der Grundpflege erbringen und in einem Pflegebetrieb beschäftigt sind.

Foto: Krüper/Archiv

Unterschreitungen des Mindestlohns sind für Pflegedienstinhaber risikoreich. Denn das kann auch strafrechtliche Folgen für den Arbeitgeber haben, weil dadurch Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung vorenthalten werden.

VON HEIKO BOKAN

Selm // Der Mindestlohn in der Pflege gilt für alle Arbeitnehmer, die in Deutschland in dieser Branche arbeiten, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber ein inländisches oder ein ausländisches Pflegeunternehmen ist. Alle Pflegekräfte, die überwiegend pflegerische Tätigkeiten in der Grundpflege nach SGB XI erbringen, haben Anspruch auf den Pflegemindestlohn: 8 Euro pro Stunde in den östlichen Bundesländern und 9 Euro in den westlichen Bundesländern. Unterschreitungen des Mindestlohns sind für Pflegedienstinhaber äußerst risikoreich. Sie führen nicht nur zu Nachzahlungsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern. Vielmehr kann ein Unterschreiten des Mindestlohnes auch strafrechtliche Folgen für den Arbeitgeber haben, weil dadurch Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung vorenthalten werden.

□ Betroffene Pflegebetriebe
Der Mindestlohn gilt für die Pflege-

branche im Generellen. Dazu gehören alle Betriebe oder selbstständigen Betriebsteile, die ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Pflegeleistungen oder ambulante Krankenpflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen. Keine Pflegebetriebe in diesem Sinne sind Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe.

□ Grundpflegerische Tätigkeit

Der Mindestlohn gilt für alle und Arbeitnehmer, die überwiegend pflegerische Tätigkeiten in der Grundpflege erbringen und in einem Pflegebetrieb beschäftigt sind. Hauswirtschaftskräfte unterliegen daher nicht dem Mindestlohn. Die Tätigkeiten der Grundpflege sind im Sozialgesetzbuch wie folgt beschrieben:

• im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahn-

pflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,

• im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,

• im Bereich der Mobilität das selbstständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.

□ Mindestlohn gilt auch für Minijobs

Der Mindestlohn gilt auch für geringfügig Beschäftigte. Ob im Einzelfall Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht, ist für den persönlichen Geltungsbereich

unerheblich. Maßgebend ist, ob der Arbeitnehmer überwiegend pflegerische Tätigkeiten in der Grundpflege erbringt und in einem Pflegebetrieb beschäftigt ist.

□ Vermögenswirksame Leistungen sind kein Teil des Mindestlohns
Neben dem Grundlohn gehören grundsätzlich auch Zulagen für

Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagszuschläge, Sondervergütungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld und geldwerte Vorteile, z. B. aus der Überlassung eines Pkw zur privaten Nutzung, zum Arbeitsentgelt. Doch nicht alle Zusatzleistungen sind auf den Mindestlohn anrechenbar.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich aktuell mit der Berechnung des Mindestlohnes befasst. Nach der Entscheidung der Luxemburger Richter können pauschale Zahlungen des Arbeitgebers grundsätzlich Teil des Mindestlohnes sein. Hierzu zählen solche Zahlungen, die eine bevorstehende Lohnerhöhung lediglich vorweg nehmen. Vereinbarten Arbeitgeber und Arbeitnehmer z. B. eine Sonderzahlung im Vorgriff auf eine anstehende tarifvertragliche Lohnerhöhung, sind die Zahlungen auf den Mindestlohn anrechenbar. Vermögenswirksame Leistungen sind dagegen nicht Teil des Mindestlohns, da sie dem Vermögensaufbau dienen sollen und nicht Lohn im eigentlichen Sinne darstellen. Daher müssen diese zusätzlich zum vereinbarten Lohn gezahlt werden.

Auch Entgeltumwandlungen zugunsten der betrieblichen Altersversorgung können zu einer Unterschreitung des Mindestlohnes führen. Bei einer Entgeltumwandlung verzichtet der Arbeitnehmer auf einen Teil seiner künftigen Entgeltansprüche. Stattdessen werden Beiträge in eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds eingezahlt. Tariflich gebundene Pflegedienste müssen hier achtsam sein. Nur wenn der Tarifvertrag eine Öffnungsklausel enthält, wonach es durch die Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung nicht zur Unterschreitung des Mindestlohnes kommt, ist eine Entgeltumwandlung problemlos möglich.

Der Autor ist Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund und spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche

Kontakt:
info@advisa-steuerkanzlei.de
www.advisa-steuerkanzlei.de
Tel: 02592/9240

NEWTICKER

Ethisch hinkt Gesellschaft dem Altersbild hinterher

Der Heidelberger Gerontologe Andreas Kruse warb beim Sozialpolitischen Aschermittwoch der Kirchen in Essen dafür, dass Senioren den öffentlichen Raum aktiv mitgestalten können. „Nur im Austausch mit Anderen ist Teilhabe für die alten und hochbetagten Menschen möglich“, erklärte er. Die Menschen würden dank der medizinischen Fortschritte im Durchschnitt immer älter. „Anthropologisch und ethisch hinken wir allerdings dieser Entwicklung weit hinterher“, betonte der Gerontologe.

Bosch-Stiftung schreibt Deutschen Alterspreis aus

Für immer mehr Menschen ist das Alter eine aktive und positive Lebensphase. Initiativen, die dieses neue Bild des Alters sichtbar machen, können sich ab sofort für den Deutschen Alterspreis 2014 bewerben. Der mit 120 000 Euro dotierte Preis wird von der Robert Bosch Stiftung für die besten Ideen im Alter und für das Alter verliehen. Bewerbungen sind bis zum 15. April möglich. Weitere Informationen zum Deutschen Alterspreis unter www.alterspreis.de

Junge Union Hessen schlägt persönliches Pflegekonto vor

Die Junge Union Hessen schlägt die Einführung eines persönlichen gesetzlichen Pflegekontos vor. Dieses soll bei der gesetzlichen Pflegeversicherung geführt werden. Ab der Geburt soll dort ein kleiner Teil des Kindergeldes eingezahlt werden. Später sollen, wie im heutigen Umlageverfahren, Arbeitnehmer und Arbeitgeber in das Konto einzahlen. Sollte beispielsweise aufgrund von Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder Erziehungszeiten das Vermögen, das sich auf dem Konto angesammelt hat, nicht zur Zahlung der Pflegeleistungen ausreichen, erhält die Person eine staatliche Unterstützung.

Fünf Millionen Menschen arbeiten im Gesundheitswesen

Rund 5,2 Millionen Menschen waren Ende 2012 in der Gesundheitsbranche beschäftigt, knapp zwei Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Im Vergleich zum Jahr 2000 sei die Zahl der Beschäftigten im Gesundheitswesen um fast ein Viertel (22,5 Prozent) gestiegen, teilte das Statistische Bundesamt in Wiesbaden mit. Die Statistik erfasst alle Beschäftigte im Gesundheitswesen. Dazu gehören auch Mitarbeiter der medizinischen und zahnmedizinischen Labore, Physio- und Ergotherapeuten, ambulante Pflegekräfte oder der pharmazeutische Großhandel. Größte Gruppe ist das Personal an den Krankenhäusern, wo 2012 rund 1,1 Million Menschen arbeiteten.

BVMed kritisiert Ausschreibungen Inkontinenzhilfen

Zuschlag nur über Preis schadet Qualität

Berlin // Der Fachbereich Stoma-/Inkontinenzversorgung (FBSI) des BVMed hat die jüngste Ausschreibung der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH) zu ableitenden Inkontinenzhilfen kritisiert. Die Ausschreibung sei für die stark erklärungsbedürftigen Produkte im Intimbereich der Betroffenen ein ungeeignetes Instrument zur Steuerung der Hilfsmittelversorgung und gehe aufgrund der reinen Preisfokussierung zu Lasten der Patienten, sagte BVMed-Hilfsmittelexpertin Daniela Piossek. Der BVMed schließt sich damit der Kritik der Fachgesellschaft Stoma, Kontinenz und Wunde an (FgSKW).

Das alleinige Zuschlagskriterium sei in der Regel der niedrigste

Preis. „Eine Kontrolle durch die Krankenkasse, im Sinne eines Schutzes des Patienten vor Überforderung, besteht nicht“, so der BVMed. Ausschreibungen hätten damit zu „belegbaren Verlusten bei Produkt- und Dienstleistungsqualität, wie beispielsweise bei der persönlichen Beratung, Hausbesuchen, Lieferterminen und Bemusterungen geführt“.

Bei der KKH-Ausschreibung, die im Januar 2014 gestartet wurde, geht es um Produkte wie Blasenkatheeter, spezielle Katheter zur intermittierenden Katheterisierung (ISK), Beinbeutel oder Urinalkondome.

www.bvmed.de

Bundesanstalt für Arbeitsschutz

Multitasking fördert Fehler

Dortmund // Wer mehrere Aufgaben gleichzeitig bewältigen muss, macht mehr Fehler, und auch Selbstkontrolle und Fehlerkorrektur leiden darunter. Das hat jetzt eine Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ergeben. Bei Tätigkeiten mit weitreichenden Fehlerkonsequenzen sei deshalb „unbedingt vom sogenannten Multitasking abzuraten“, schlussfolgert in der Untersuchung die Arbeitsforscherin Xenia Weißbecker-Klaus. Für das Forschungsdesign sollten 47 Probanden aus zwei Altersgruppen jeweils zwei Aufgaben lösen. Wurden die Aufgaben zeitlich getrennt voneinander angeboten, verarbeiteten die Probanden Fehler, indem sie anschließend ihre

Reaktionsgeschwindigkeit verringerten – ein durchaus normaler Vorgang. Sollten sie die Aufgaben aber gleichzeitig lösen (also im sogenannten Multitasking), verminderten sie die Geschwindigkeit auch nach Fehlern nicht, sondern machten einfach weiter, als wäre nichts geschehen.

Dies sei ein deutliches Zeichen einer Überforderung, so Weißbecker-Klaus in ihrer Studie: „Vor allem dann, wenn beide Aufgaben kontrollierte Verarbeitung erfordern, muss beim Multitasking von einem potenziellen Risiko ausgegangen werden, dass ein Teil der Fehler nicht erkannt und nicht behoben wird.“ (ck)

Die Studie steht online unter <http://vinc.li/1mV8Gpr>